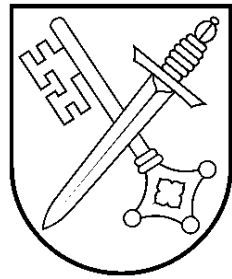


STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	2/21
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	☒ Barrierefreiheit
	☒ Gleichstellung
Eingang am:	11.01.2021
Version	1

Teilnahme:	intern:	Herr Jähn
	extern:	

TOP:	11
------	----

☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Hauptausschuss	24.03.2021	7.		V	einstimmige Annahme
Gemeinderat	13.04.2021	11.	B	B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

Einrichtung bzw. Erweiterung von Tempo-30-Zonen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen in der Uta- und Eckardtstraße sowie in der Straße Krumme Hufe.

Finanzielle Auswirkung:

☐ nein ☒ ja, in folg. Höhe: 2.800 EUR

Deckungsvorschlag: ☒ Haushaltsplan :
☐ über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle: 54110000

Begründung:**Übersicht**

1. Allgemeines
2. Anträge aus der Anwohnerschaft
3. Bestand Tempo-30-Zonen
4. Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone
5. Neue Tempo-30-Zonen
 - 5.1. Uta- und Eckardtstraße
 - 5.2. Krumme Hufe
6. Information der Anliegerinnen und Anlieger
7. Zusammenfassung

1. Allgemeines

Gemäß § 45 Absatz 1c Straßenverkehrsordnung (StVO) ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken. Fahrstreifenbegrenzungen, Lichtsignalanlagen oder benutzungspflichtige Radwege dürfen nicht vorhanden sein. Grundsätzlich gilt an Einmündungen und Kreuzungen die Vorfahrtsregel „rechts-vor-links“.

2. Anträge aus der Anwohnerschaft

Ende 2020 hatten Anwohner(innen) der Krummen Hufe und der Eckardtstraße in Naumburg angefragt, ob für „ihre“ Straßen Tempo 30 eingerichtet werden könne.

3. Bestand Tempo-30-Zonen in Naumburg

Die wichtigsten seit 1992 eingerichteten Tempo-30-Zonen in Naumburg sind:

Tempo-30-Zone (1. Phase) bis 1998	
Westviertel	zunächst ohne Friedrich-Fröbel-Straße
Bürgergartenviertel	zunächst ohne Luisenstraße
Domstadt	
Altstadt	

Siedlungsviertel	
Wohngebiet Schreiberstraße	zunächst mit Mertendorfer Weg
Schellsitz, Grochlitz	
Tempo-30-Zonen (2. Phase) ab 1999	
Wohngebiet Am Holländer	
Wohngebiet Flemminger Weg	
Eulau und Flemmingen	
Tempo-30 -Zonen (3. Phase) ab 2010	
Ratsvorstadt	
Lindenring/Postring	

In den Planungen der 1990er Jahre waren die Utastraße, die Eckardtstraße und die Krumme Hufe nicht von den flächendeckenden Geschwindigkeitsbegrenzungen erfasst.

4. Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo-30-Zone

Laut § 45 StVO sowie der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 45 Absatz 1 bis 1e Nr. XI. 1 bis 6 StVO ergeben sich folgende Voraussetzungen für die verkehrsrechtliche Anordnung:

1. Innerörtliche Wohngebietsstraße, Erforderlichkeit.
2. Vorliegen einer flächenhaften Verkehrsplanung in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz festgelegt werden soll.
3. Verbleib eines leistungsfähigen, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechenden Vorfahrtsstraßennetzes.
4. Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung.
5. Geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen, z.B. durch Anordnung von versetztem Parken. Bauliche Maßnahmen wie Schwellen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit in der Regel unzulässig (Gefahr für Zweiradfahrer).
6. Abbau der Vorfahrtsbeschilderung mit neuer Vorfahrtsregelung rechts-vor-links.
7. Keine Lichtsignalanlagen.
8. Wiederholende Fahrbahnmarkierung Ziffern „30“ in großen Zonenbereichen.
9. Einvernehmen der Gemeinde (Gemeinderatsbeschluss).

5. Neue Tempo-30-Zonen

5.1. Uta- und Eckardtstraße

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo-30-Zone im Sinne 4.1. bis 4.9. sind erfüllt:

1. Uta- und Eckardtstraße sind Gemeindestraßen und von Wohngrundstücken begrenzt. Sie haben die Funktion von Anliegerstraßen und liegen in einem Wohngebiet. Die Prüfung der zwingenden Erfordernis von Verkehrszeichen kann gemäß § 45 Absatz 9 Nr. 4 StVO entfallen.

2./3.

Mit Beschluss des Technischen Ausschusses vom 26.2.1992 wurde die flächendeckende Verkehrsplanung (Tempo-30-Zonen) unter Wahrung eines Vorbehaltsstraßennetzes (Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) festgelegt. Dank der städtebaulichen Entwicklung Naumburgs mit gestalterisch homogenen Stadtvierteln konnte das Stadtgebiet zügig durch in sich geschlossene Tempo-30 Zonen und ein Vorbehaltsstraßennetz gegliedert werden:

- Vorfahrtsstraßennetz Bundesstraße 87, 88, 180, Landesstraße 204 (damals Theaterplatz Richtung Schönburg), der Landesstraße 205 (Theaterplatz in Richtung Markröhlitz), Gemeindestraßen Unterm Georgenberg, Bergstraße, Jägerstraße, Barbarastraße, Graf-Stauffenberg-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Flemminger Weg, Luisenstraße, Post- und Lindenring, Neuengüter.
- Tempo-30-Zonen Westviertel, Bürgergartenviertel, Siedlungsviertel, Grochlitz, Schreiberstraße und Schellsitz.
- Ergänzung des Beschlusses durch den Technischen Ausschuss um Altstadt und Domstadt.

Siehe Lageplan (Anlage1).

Später wurden neue Tempo-30-Zonen eingerichtet, bzw. vorhandene Zone verändert (siehe oben).

4.

Durchgangsverkehr

Die Regelung von Nr. XI 2. VwV-StVO zu § 45 Absatz 1 bis 1e ist so zu verstehen, dass nicht der Durchgangsverkehr durch die Zonen gegenüber dem Anliegerverkehr überwiegen darf, sondern die Straße von ihrer Klassifizierung her (Gemeindestraße) nicht dem Durchgangsverkehr dient oder zu dienen bestimmt ist. Damit kommt es nicht auf das tatsächliche Verhältnis des Durchgangsverkehrs zum Anliegerverkehr an, sondern es ist die der Straße nach ihrer Klassifizierung zukommende objektive Verkehrsbedeutung gemeint (zuletzt Bundesverwaltungsgericht 1.9.2017).

5.

Zur Verkehrsberuhigung wird ein versetztes Parken angeordnet. Bisher war in der Eckardtstraße das Parken durchgängig auf der Fahrbahnwestseite erlaubt. In der Utastraße sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Siehe Lageplan (Anlage 2)

6.

An der Einmündung Eckardtstraße/Utastraße wird die Vorfahrtsbeschilderung abgebaut, so dass der Grundsatz rechts-vor-links gilt. Zur Vermeidung von Unfällen wird vorübergehend auf die geänderte Vorfahrt durch Verkehrszeichen 101 StVO mit Zusatz „Vorfahrt geändert“ hingewiesen.

7.
Lichtsignalanlagen sind nicht vorhanden.

8.
Fahrbahnmarkierungen sind wegen der geringen Größe der Zone nicht vorgesehen.

9.
Einvernehmen im Sinne § 45 Absatz 1c Satz 1 StVO bedeutet die Herbeiführung eines Gemeinderatsbeschlusses. Gemäß § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung berät der Hauptausschuss ordnungsbehördliche Maßnahmen vor.

5.2. Krumme Hufe

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo-30-Zone im Sinne 4.1. bis 4.9. sind erfüllt:

1. Die Krumme Hufe ist eine Gemeindestraße und zwischen Kösemer Straße und Abzweig Moritzwiesen von Wohngrundstücken begrenzt. Sie hat die Funktion einer Anliegerstraße und liegt in einem Wohngebiet. Die Prüfung der zwingenden Erfordernis von Verkehrszeichen kann gemäß § 45 Absatz 9 Nr. 4 StVO entfallen.

2./3.
siehe oben.

4.
siehe oben.

5.
Zur Verkehrsberuhigung wird eine Einbahnstraßenregelung in den Moritzwiesen zwischen Krummer Hufe und dem Baustoffhandel in Fahrtrichtung Osten (B 180) angeordnet. Damit reduziert sich der Verkehr in der Krummen Hufe um rund 45%. Außerdem fahren weniger Fahrzeuge von der Krummen Hufe auf die Kösemer Straße auf (unübersichtliche Stelle), siehe Lageplan (Anlage 3). Der Schleichverkehr zwischen B 87 und B 180 wird in Richtung Bundesstraße 87 gekappt. Die Straße Moritzwiesen weist keine Gehwege auf. Eine Verkehrsreduzierung dient auch der Sicherheit des Fußgängerverkehrs.

6.
Der Grundsatz rechts-vor links gilt - wie mangels Beschilderung bisher auch - an der Einmündung Moritzwiesen/Krumme Hufe.

7.
Lichtsignalanlagen sind nicht vorhanden.

8.
Fahrbahnmarkierungen sind wegen der geringen Größe der Zone nicht vorgesehen.

9.
Einvernehmen im Sinne § 45 Absatz 1c Satz 1 StVO bedeutet die Herbeiführung eines Gemeinderatsbeschlusses.

10. Alternative: Fahrradstraße?

Eine Ausweisung einer Fahrradstraße (Zeichen 244 StVO) ist nicht zulässig, weil der Radverkehr nicht die vorherrschende Verkehrsart ist. Eine Häufung des Radverkehrs ist nur in den Sommermonaten zu beobachten, bergauf wird zudem meist auf dem Gehweg geschoben. Die vorherrschende Verkehrsart ist jedoch auch dann PKW-Verkehr.

6. Information der Anliegerinnen und Anlieger

Über das Ergebnis der Anliegerinformation (Postwurfsendung) wird in der Sitzung berichtet.

7. Zusammenfassung

Eine flächendeckende Verkehrsberuhigung mittels Tempo-30-Zonen wird in Naumburg seit 1992 praktiziert. Die Zonen wurden in den Folgejahren teilweise verändert; zahlreiche neue Tempo-30-Zonen kamen hinzu. Die in den 1990er Jahren durchgeführte Strukturierung des Stadtgebietes mit Vorbehaltsstraßen (Höchstgeschwindigkeit 50km/h) und Tempo-30-Zonen deckt sich mit den heutigen Voraussetzungen für die Einrichtung dieser Zonen.

Die Tempo-30-Zone „Westviertel“ wurde 1999 um die Friedrich-Fröbel-Straße und die untere Seminarstraße erweitert. Jetzt soll die Zone um die Eckardtstraße und die Utastraße erweitert werden. Die Krumme Hufe soll ebenfalls Tempo-30-Zone werden. In diesem Zusammenhang soll der Schleichverkehr zwischen B 180 (Roßbacher Straße) und B 87 (Kösener Straße) verringert werden.

Bernward Küper
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Übersicht Tempo-30-Zonen (Kernstadt)

Anlage 2 Lageplan Eckardtstraße

Anlage 3 Lageplan Krumme Hufe